

Benutzungsordnung für kirchliche Gebäude



Ausgabe 1. Mai 2014

**Diese Benutzungsordnung gilt für:
Die Pfrundscheune Kandergrund**



KIRCHGEMEINDE
KANDERGRUND
KANDERSTEG

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und Zielsetzung
2. Grundsätze
3. Benützungsvorschriften
4. Benützungsanfragen
5. Tarife
6. Inkraftsetzung

Grundlagen

1. Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (Stand 1. Juli 2012), Art. 95 bis 99 „Liegenschaften der Kirchgemeinde“.

1. Aufgabe und Zielsetzung

- a) Die Pfrundscheune Kandergrund soll ein Begegnungsort für die Bevölkerung sein.
- b) Die Räumlichkeiten der Pfrundscheune dienen in erster Linie den Bedürfnissen der ev.ref. Kirchgemeinde.
Kandergrund/Kandersteg.
- c) Die Räumlichkeiten stehen der Bevölkerung für Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger und wohltätiger Art zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gestattet.
- d) Die Pfrundscheune kann für Familienanlässe oder Feste gemietet werden.
- e) Andere Verwendungszwecke werden vom Kirchgemeinderat auf begründete Anfrage geprüft. (zwei Monate im voraus einreichen)
- f) Auswärtige Veranstalter (Konferenzen, Versammlungen Kurse, etc.) dürfen die Pfrundscheune in Absprache mit dem zuständigen Kirchgemeinderat benutzen.
- g) In der Pfrundscheune und auf deren Terrain sind verboten:
 - jeglicher Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren (es gelten die gesetzlichen Bestimmungen)
 - Rauchen in der Pfrundscheune allgemein und für Jugendliche unter 16 Jahren
 - Drogenkonsum (es gelten die gesetzlichen Bestimmungen)
 - jeglicher kommerzieller Restaurationsbetrieb
 - Anlässe, die dem Auftrag der ev.ref. Kirche zuwiderlaufen
 - Veranstaltungen, die die Räumlichkeiten und Einrichtungen unverhältnismässig belasten.
- h) Über die Bewilligung, Zuteilung und Tarifstufe entscheidet der zuständige Kirchgemeinderat/Sigristin.

2. Grundsätze

Unentgeltliche Benützung:

- a) Anlässe der ev.-ref. Kirchgemeinde Kandergrund/K'steg
- b) Einzelanlässe der Einwohnergemeinde K'grund/K'steg
- c) Gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr
- d) Einzelne Proben kultureller Vereine

Betriebskostenbeitrag:

- a) Gemeinnützige Kurse bei denen Geld verlangt wird
- b) Private Anlässe
- c) Durch Einzel-/Privatpersonen organisierte Anlässe die öffentlich sind mit Eintrittsgebühr oder Kollekte.

3. Benutzungs Vorschriften

- a) Grundsatz
 - Zielsetzung und Aufgaben des Hauses müssen berücksichtigt werden. Die ref. Kirchgemeinde kann ideell hinter der Gruppe, dem Anlass, stehen.
 - Jeder Benützer hat sich so zu verhalten, dass andere Benützer nicht unnötig gestört werden.
- b) Kirchliche Anlässe, Arbeit der Pfarrpersonen, Gespräche mit Gemeindegliedern, Unterricht und Sitzungen des Kirchgemeinderates haben immer Vorrang.
- c) Jeder Veranstalter hat den/die ihm zur Verfügung gestellten Räume selber in der gewünschten Art zu bestuhlen. Wenn das Mobiliar nicht fest dem Raum zugeteilt ist, hat er sich rechtzeitig mit der Sigristin zu verständigen und nach deren Anweisungen den Mobiliartransport hin und zurück sorgfältig auszuführen. In Räumen mit einer bestimmten Grundmöblierung ist das Mobiliar nach Anweisung der Sigristin zurückzustellen.

- d) **Reinigung**
Der Veranstalter ist verpflichtet, die benützten Räume nach Anweisung des/der Sigrüst/in oder des Kirchgemeinderates zu reinigen. Räume sind so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- e) **gemietete Küche**
Der Veranstalter kann diese nach Anweisungen des/der Sigrüst/in selbständig benutzen. Sie ist in sauberem und geordnetem Zustand abzugeben.
Geschirrbruch und Schäden sind sofort zu melden.
- f) Ist der/die Sigrüst/in zur Abnahme nicht da, kann bei Unsauberkeit oder Unordnung der Veranstalter zu nachträglicher Berichtigung aufgeboten werden.
Bei Anfragen muss ein/e Verantwortliche/r bestimmt werden.
- g) **Haftung**
Der Veranstalter haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen.
Beschädigungen unverzüglich dem/der Sigrüst/in oder dem Kirchgemeinderat melden.

4. Benutzungsanfragen

Benutzungsanfragen sind an die Sigristin zu richten.

5. Ein **Benutzungsgesuch** mit Angabe/Bezeichnung

- des Veranstalters
- der Art des Anlasses
- der gewünschten Räume
- der Benützungzeiten (Datum, Zeit), einschliesslich Vorbereitungszeit und Proben.
- Der verantwortlichen Person für Anlass, Reinigung und Einhalten der Vorschriften.

ist schriftlich an den zuständigen Kirchgemeinderat zu richten.

- a) Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Bewilligung, Zuteilung und Tarifstufe eines Anlasses.
- b) Dauerbelegungen von ausserkirchlichen Anlässen sind immer zu prüfen. Bewilligungen werden befristet vorgenommen.
- c) Veranstaltungen von politischen Parteien (Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen, welche Abstimmungen beeinflussen) dürfen nicht im Kirchgemeindehaus durchgeführt werden.
- d) Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Sigristin und – Stellvertreter haben das Recht, Veranstaltungen zu Kontrollzwecken ungehindert zu besuchen.

5. Tarife

	Einheimische*	Auswärtige
Parterre (inkl. Küche)	150.-- Fr.	200.-- Fr.
1. Obergeschoss (inkl. Küche)	200.-- Fr.	250.-- Fr.
Ganzes Haus	250.-- Fr.	300.-- Fr.

* Einheimische:

Die für den durchzuführenden Anlass verantwortlichen Mieterinnen oder Mieter, haben ihren Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden Kandergrund oder Kandersteg und sind Mitglied der Reformierten Landeskirche.

Die Einrichtung in der Pfrundscheune darf nicht verändert werden.

6. Inkraftsetzung

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

Vorliegende Benutzungsordnung wurde vom Kirchgemeinderat Kandergrund-Kandersteg am 2. April 2014 genehmigt.

Der Kirchgemeinderat

Die vorgenommenen Änderungen werden an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2014 bekannt gegeben.